

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 1

Artikel: Die Zürcher Volksabstimmung vom 30. November - aus der Ferne gesehen
Autor: Klein, Viola
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zürcher Volksabstimmung vom 30. November – aus der Ferne gesehen

von Dr. Viola Klein (London)

Einer Ausländerin sei es gestattet, nach der Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht ihren persönlichen Eindruck vom Kampf wiederzugeben, den sie mit lebhaftem Interesse und zunehmendem Erstaunen verfolgt hat. Mit Interesse, weil vor ihren Augen sozusagen ein Stück Geschichte ihres eigenen Landes neuinszeniert wurde, und mit Erstaunen, weil ein Kampf, der für sie selbst um Generationen zurückliegt, auf beiden Seiten mit einer Schärfe geführt wurde, als ob es sich beim Frauenstimmrecht um etwas grundsätzlich Neues handelte. Von dieser Warte aus gesehen, mutete der Abstimmungskampf fast wie eine Don-quichotterie an. Man fuhr auf beiden Seiten schweres Geschütz auf, ohne zu bemerken, dass man nur gegen Windmühlenflügel ankämpfte. Denn man zog, oft ohne darüber ganz im klaren zu sein, für oder gegen die zum grossen Teil bereits vollzogene Frauenemanzipation ins Feld. Die politische Gleichberechtigung der Frau bringt deren Gleichstellung auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zum Ausdruck, und als ein Symbol dieser Gleichberechtigung kommt ihr zweifellos auch eine erhebliche Bedeutung zu. Sie ist ein Akt sozialer Gerechtigkeit und die Anerkennung eines Fait accompli. Aber sie bedeutet keine radikale Änderung in der wirklichen Stellung der Frau.

Selbst dem oberflächlichen Besucher der Schweiz fällt in die Augen, dass die Frau im Wirtschaftsleben des Landes eine bedeutend Rolle spielt. Ihm wird von der Saaltochter im Bahnhofbuffet bis zu den freundlichen Verkäuferinnen in den Geschäften und den unermüdlichen Stubenmädchen in den Hotels der Weg geebnet, und für sein Wohlergehen wird von tätigen Frauen gesorgt. Sie arbeitet auf den Bauernhöfen, in den Fabriken, in den Bureaus. Es wird der Schweiz stets zum Ruhme gereichen, dass sie begabten Frauen aus allen Ländern das Hochschulstudium zu einer Zeit ermöglichte, da ihnen die Universitäten ihrer Heimat noch versperrt waren. Die jüngst verstorbene Ricarda Huch war ein Beispiel unter vielen.

Im Vergleich zur Tatsache, dass der wirtschaftliche und soziale Strukturwandel der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten der Frau ein breites Betätigungsfeld eingeräumt hat, ist die Frage, ob der Frau auch noch der Stimmzettel in die Hand gedrückt werden soll, von sekundärer Bedeutung. Wer glaubt, das Frauenstimmrecht habe grosse politische Veränderungen zur Folge — mag er sich ein grösseres Mass an Vernunft und Menschlichkeit in der Staatsführung versprechen oder einschneidende Änderungen im öffentlichen und privaten Leben befürchten — befindet sich im Irrtum. Das Frauenstimmrecht, das in den meisten zivilisierten Ländern seit einer Generation in Kraft ist, hat weder den Weltkrieg noch den Facismus verhindert. Diejenigen, die vom weiblichen Einfluss auf die Politik allzugrosse Wunder erwarten, geben nur in unnötiger

Weise dem gegnerischen Angriff eine Blösse. Ebenso unbegründet ist aber auch die Furcht vor revolutionären Änderungen im Staatsleben durch die politische Beteiligung der Frau. Beide Teile übersehen, dass Mann und Frau bei allen Verschiedenheiten der selben Spezies Mensch angehören, und dass Vernunft, Menschlichkeit und Eigennutz im Durchschnitt ziemlich gleichmäßig auf beide Geschlechter verteilt sind.

Im Kampfe für und wider das Frauenstimmrecht sind neben sehr vielen echten sehr viele Scheinargumente vorgebracht worden, die nichts anderes als eine — oftmals recht durchsichtige — rationale Fassade für eine gefühlsmässige Einstellung sind. Zur ersten Kategorie gehört auf Seiten der Befürworter das Argument Prof. Max Hubers, dass es undemokratisch sei, Menschen das Mitbestimmungsrecht über ihr Schicksal zu entziehen. Ein Scheinargument dagegen ist die bereits erwähnte Illusion, die Mitwirkung der Frau werde mehr Güte, Vernunft und Gerechtigkeit ins öffentliche Leben bringen. Solche Argumente gehören zu jener Denkart, die man englisch „whisful thinking“ nennt. Auf Seiten der Frauenstimmrechtsgegner wäre ein rationales Argument die zwar nicht eindeutig erwiesene, aber doch mit einiger Rechtfertigung vertretene Annahme, die Frau sei in der Regel konservativ eingestellt und könne also die Wahlergebnisse in der konservativen Richtung ausschlaggebend beeinflussen. Dagegen fechten die Gegner mit einer Menge Scheinargumenten, die sich, obgleich sie teilweise durch die Tatsachen bereits widerlegt worden sind, oft einer scheinbar wissenschaftlichen Terminologie bedienen.

Hieher gehören die zahllosen Argumente von der „Vermännlichung“ der Frau — die nun ausgerechnet durch die Wahlberechtigung herbeigeführt werden soll, man weiß nicht recht wie —, von der Auflösung des Familienlebens oder von der „medizinisch-biologischen“ Unfähigkeit der Frau, die Bürde politischer Gleichberechtigung tragen zu können — einer „Schwäche“, für die bei schwerer Dienstboten- und Landarbeit nicht plädiert wird.

Das Ergebnis der Zürcher Abstimmung bestätigt, dass die Schweiz es bisher versäumt hat, die politischen Verhältnisse „up to date“ mit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu bringen. Die soziale Entwicklung, die abseits von dieser Spezialfrage unentwegt weitergeht, wird und kann dadurch nicht aufgehalten werden. NZZ., 12. Jan. 48.

Frauenstimmrecht in Palästina

Das Komitee der Vereinigten Nationen für die Palästinafrage bestimmte für die Übergangsperiode der Teilung dieses Landes u. a. folgendes:

Die provisorischen Regierungen organisieren Wahlen für konstituierende Versammlungen auf demokratischer Grundlage, die nicht später als zwei Monate nach dem Rückzug der britischen Truppen stattzufinden haben. Stimmberrechtigt sind Bürger Palästinas im Alter von mindestens 18 Jahren und Araber und Juden, die zwar nicht Bürger Palästinas sind, aber vor den Wahlen ihre Absicht bezeugen, Bürger Palästinas werden zu wollen. Stimmberrechtigt sind Frauen in gleicher Weise wie die Männer.